



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister
Br/Vo

Baddeckenstedt, den 28.01.2022

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: XI /015 (SG) SG-Bürgermeister Sachbearbeiter/in: Frederik Brandt			
Bürgschaftsübernahme zur Gründung der Medizinischen Versorgungszentrum Baddeckenstedt gGmbH				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Samtgemeindeausschuss	03.02.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeinderat	14.02.2022	öffentlich	Entscheidung	1

Antrag:

1. Dem Abschluss einer Bankbürgschaft in Höhe von 1.160.000 Euro durch die MVZ Baddeckenstedt gGmbH zur Sicherung möglicher Ansprüche der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen und der Krankenkassen wird zugestimmt.
2. Der Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 580.000 Euro für den Abschluss einer Bankbürgschaft der MVZ Baddeckenstedt gGmbH wird zugestimmt.

Begründung:

Es ist die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) über das Regionale Versorgungszentrum Baddeckenstedt (RVZ) durch den Landkreis Wolfenbüttel sowie der Samtgemeinde Baddeckenstedt vorgesehen (s. Beschluss X/272 SG vom 12.10.2021).

Voraussetzung für die Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist gem. § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V, dass die Gesellschafter selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen oder andere Sicherheitsleistungen nach § 232 BGB für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen (KVN) und Krankenkassen gegen das Medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben; dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des Medizinischen Versorgungszentrums fällig werden. Es sollen damit Forderungen abgesichert werden, die bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen geltend gemacht werden könnten. Dazu zählen u. a. falsche und unplausible Abrechnungen, sachlich-rechnerische Berichtigungen aus

sonstigem Schaden (§ 106 d SGB V) und aus Verordnungsfehlverhalten durch die im MVZ tätigen Ärzte sowie Regresse im Zusammenhang mit der falschen Verordnung von Sprechstundenbedarf.

Während eine selbstschuldnerische Bürgschaft in unbeschränkter Höhe abzugeben wäre, kommt alternativ eine Sicherheitsleistung nach § 232 BGB in Form einer Bankbürgschaft in Betracht. Als Mindesthöhe wird hier von der KVN eine Bürgschaft in Höhe des zweifachen durchschnittlichen Jahresumsatzes der Fachgruppe je vollen Sitz im MVZ zugrunde gelegt. Die jährlichen Kosten einer Bankbürgschaft werden mit rd. 1% der Bürgschaftssumme kalkuliert, wodurch laufende Kosten von voraussichtlich 11.600 Euro entstehen. Alleingesellschafter der MVZ Baddeckenstedt gGmbH mit dem Sitz in 38271 Baddeckenstedt, An der Innerste 2 A wird die RVZ Baddeckenstedt gGmbH sein. Gesellschafter der RVZ Baddeckenstedt gGmbH sind jeweils zu 50 % die Samtgemeinde Baddeckenstedt und der Landkreis Wolfenbüttel. Zur Sicherung der Bankbürgschaft der MVZ Baddeckenstedt gGmbH übernehmen die Gesellschafter über das RVZ eine Bürgschaft. Nach Nr. 4.2 des Krediterlasses vom Nds. MI vom 13.12.2017 kann die Übernahme einer Bürgschaft für ein Unternehmen, an dem mehrere Kommunen und/oder Private beteiligt sind, grundsätzlich nur in dem Verhältnis, in dem die Kommune an der Gesellschaft beteiligt ist, erfolgen. Die Samtgemeinde Baddeckenstedt ist zu 50 % an der MVZ Baddeckenstedt gGmbH über die RVZ Baddeckenstedt gGmbH beteiligt, so dass eine Bürgschaft in Höhe von 580.000 Euro übernommen werden kann.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine. Die Kosten werden über den Landkreis Wolfenbüttel abgerechnet und später durch die MVZ Baddeckenstedt gGmbH gezahlt.

- ☒ **Keine Anlage/n**
- ☐ **Öffentliche Anlage/n**
- ☐ **Teils öffentliche Anlage/n**
- ☐ **Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**